

Brief vorab als Fax an 0721/9101-382

**An den Präsidenten  
des Bundesverfassungsgerichts**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

**21.03.2012**

**Verfassungsbeschwerde**

gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im  
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht  
auf ein faires Verfahren)

als Fortsetzung zu den Verfassungsbeschwerden

**Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem  
Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal mit Schriftsatz vom  
26.09.2011 und 16.11.2011  
Aktenzeichen 1 BvR 2606/11**

**Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom  
25.01.2012  
Aktenzeichen AR 1176/12**

## **I. Hoheitsakt(e)**

### **II. Darlegung des Sachverhalts**

212. Entscheidende, aktive Unterstützung der Treib- und Hetzjagd durch totale Nicht-Beachtung in Gerichtsverfahren unerträglich

213. Treib- und Hetzjagd steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

214. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

215. Warum schreitet das Bundesverfassungsgericht nicht ein, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Prüfung von NS-Dokumenten blockiert?

216. Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer: Juristisches Mobbing der schlimmsten Kategorie

217. Expansion der Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer mit nicht mehr vorstellbarem Ausmaß (Auflistung aufgezwungener Gerichtsverfahren 217a bis 217n)

### **III. Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes, Angabe des Ziels der Beschwerde**

218. Wie lange will das Bundesverfassungsgericht noch zusehen, wie Grundrechte vom Landratsamt Tirschenreuth unter dem Schutz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgehebelt werden, bis der wirtschaftliche Ruin des Beschwerdeführers erreicht ist?

## **IV. Erklärung, Datum, Unterschrift und Verteiler**

## **V. Legende zu 3 Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang**

## Zu I. Hoheitsakt(e)

Verwaltungsstreitsache von Wendelin Ockl (Kläger und Beschwerdeführer)  
gegen Freistaat Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
Az. 9 M 12.390: Beschluss vom 27.02.2012 (eingegangen am **29.02.2012**)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
Az. 9 M 12.239 und 9 M 12.240: Beschluss vom 08.02.2012 (eingegangen  
am 11.02.2012)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
Az. 9 C 12.20 und 9 C 11.1994: Beschluss vom 05.01.2012 (eingegangen am  
12.01.2012)

unter Berücksichtigung der Verfassungsbeschwerden

1 BvR 2606/11 und AR 1176/12 ("Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-,  
Lebensmittel- und Justiz-Skandal") mit Bezugnahme auf laufende Verfahren  
beim Bundesgerichtshof (I.Zivilsenat) und beim Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshof (9. Senat und 19. Senat)

## Zu II. Darlegung des Sachverhalts

### **212. Entscheidende, aktive Unterstützung der Treib- und Hetzjagd durch totale Nicht-Beachtung in Gerichtsverfahren unerträglich**

Dem Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, wird zum Vorwurf gemacht,  
durch **totale Nicht-Beachtung der Treib- und Hetzjagd** auf die Person des  
Beschwerdeführers durch die Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft  
Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth die entscheidende, aktive Unterstützung  
zu dieser Treib- und Hetzjagd zu leisten:

Siehe Schriftsatz vom 25.01.2012 (AR 1176/12) an das  
Bundesverfassungsgericht mit **Anlage A11**: Anhörungsrüge zum Beschluss des  
9. Senats des BayVGH mit Schriftsatz vom 31.12.2011 mit Begründung für  
Antrag auf Fristverlängerung zur Begründung der Anhörungsrüge mit Kapitel 21  
(Fristerweiterung für die Rüge, weil Verfahren Teil einer Treib- und Hetzjagd  
gegen den Beschwerdeführer ist, die mit einer laufenden  
Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beklagt wird).  
Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

In Kapitel 21 wird der 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
ausführlich über die aktuellen Gerichtsverfahren der Treib- und Hetzjagd gegen  
den Beschwerdeführer informiert. Obwohl eine zum Jahreswechsel angefallene  
Spitzenbelastung aus den laufenden Gerichtsverfahren der Treib- und Hetzjagd  
der einzige, aber ausschließliche Grund für den Antrag auf Fristverlängerung ist,  
werden alle Bemühungen des Beschwerdeführers mit einem **einzigem** Satz  
abgetan: "Der Hinweis auf eine angeblich gegen ihn veranstaltete Hetzjagd und  
eine Vielzahl von ihm betriebener laufender Verfahren bei anderen Gerichten ist  
insoweit unbehelflich, denn ein Konnex zu einem möglichen Gehörverstoß des

erkennenden Gerichts ist weder dargelegt noch auch nur ansatzweise ersichtlich."

**Es ist unerträglich:** Dem 9.Senat ist **nicht ersichtlich**, dass die laufenden Verfahren **nicht** vom Beschwerdeführer betrieben werden, sondern von der Verwaltung und von anhörungsresistenten Verwaltungsgerichten aufgezwungen sind. Tatsächlich ging es auch **nur** um eine Fristverlängerung, mit deren Ablehnung der 9.Senat die Chance nutzen wollte, um sich **nicht** mit weiteren Argumenten des Beschwerdeführers auseinandersetzen zu müssen.

Die Ignoranz der involvierten, leider anhörungsresistenten Gerichte zu allen Informationen über die Expansion der Treib- und Hetzjagd ist **nicht mehr hinnehmbar** und daher Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde. Anhörungsresistenz zur Treib- und Hetzjagd trotz Anörungsrügen ist ein massiver Verstoß gegen **Art.103(1) GG**. Das Menschenrecht auf ein faires Verfahren (**Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**) wird bei unbeherrschbaren Spitzenbelastungen in dieser Treib- und Hetzjagd massiv verletzt.

### **213. Treib- und Hetzjagd steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)**

Die Treib- und Hetzjagd steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) und zu entsprechenden Grundrechten des Grundgesetzes. Das Recht auf ein faires Verfahren wird nicht nur durch immer wieder durchgeführte Verwaltungsakte der genannten Verwaltungen in Leonberg/Mitterteich/Tirschenreuth (Ämterverfilzung und Ämtermissbrauch) seit über 20 Jahren, sondern auch durch Nicht-Beachtung und aktive Beiträge der involvierten Gerichte, im aktuellen Fall durch den 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes massiv und immer wieder verletzt.

Der Beschwerdeführer hat bereits mit Schriftsatz vom 25.01.2012 an das Bundesverfassungsgericht (Az. AR 1176/12) mit folgenden Kapiteln Stellung genommen

201. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
202. Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Beschwerdeführer, um den Verzicht auf Grundrechte zu erpressen
203. "Spitzenleistung" des Verwaltungsgerichtes Regensburg: Klageabweisung des Beschwerdeführers und Vorlage eines neuen Beweisdokumentes aus der NS-Zeit (1943), das die Grundstücksrechte des Beschwerdeführers tatsächlich bestätigt
204. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch angestrebte Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers auf zivilgerichtlichem Wege
205. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide gegen das Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzes
206. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes vorprogrammiert
207. Juristische Exzesse bayerischer Verwaltung: Obskure und dubiose Strafgeld-Bescheide mit Unterstützung weisungsgebundener Staatsanwälte und Oberlandesgericht

208. Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung und Justiz: Zustände schlimmer als in der DDR

209. Skandalös: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof weist nicht nur den Antrag auf Fristverlängerung für Begründung der Anhörungsrüge, sondern mit dem Antrag die gesamte Anhörungsrüge zurück. Landratsamt Tirschenreuth unterstützt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit zusätzlichen Drohungen weiterer Zwangsgelder mit Schreiben vom 18.11.2011: Konzertiertes juristisches Mobbing bayerischer Verwaltung

210. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof trägt die volle Verantwortung nicht nur für die Treib- und Hetzjagd, sondern auch für die Eskalation zu einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal in einem unerhörten Ausmaß

211. Beschwerdeführer beklagt Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts und stellt Anträge auf Sofort-Maßnahmen

Die Kapitel 201-211 liegen als Printmedium beim Bundesverfassungsgericht vor und sind nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf)

#### **214. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals**

Gerade deutsche Gerichte sollten besonders sensibilisiert sein und hellhörig werden, wenn unter der Spitze eines Eisbergs in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justizskandal **unbewältigte NS- und NAZI-Vergangenheit** zum Vorschein kommt.

Seit den 90er Jahren wehrt sich der Beschwerdeführer vergeblich dagegen, dass auf seinem Hofgrundstück eine Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialischem Gestank bei stunden- und tagelangen Störfällen in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich betrieben wird. Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Beschwerdeführers, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt durchgesetzt.

Der Beschwerdeführer hat durch Vorlage eines amtlichen Katasterauszeuges aus dem Jahre 1999 seine Grundstücksrechte nachgewiesen. Der amtliche Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999 ist mit Mausclick im Internet einsehbar:

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg](http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg)

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat den Katasterbeweis des Beschwerdeführers mit einem **NS-Dokument aus dem Jahr 1943** zurückgewiesen. Das NS-Dokument ist in Sütterlin-Schrift abgefasst, der verantwortliche Richter hat bei der mündlichen Verhandlung zugegeben, dass er nicht in der Lage ist, die Sütterlin-Schrift zu lesen, hat aber das **NS-Dokument aus 1943** als Gegenbeweis zum **amtlichen Kataster-Auszug von 1999** bewertet. Eine Analyse des Sütterlin-Dokumentes zeigt, dass Grundstücksrechte zum Hofgrundstück des Beschwerdeführers überhaupt nicht betroffen sind, und es zeigt, wie **Mitglieder der NSDAP** vorgegangen sind, um sich Grundstücksrechte von Nicht-Mitgliedern der NSDAP in niederträchtiger Weise anzueignen.

Das NS-Dokument aus 1943 in Sütterlin-Schrift ist mit Übersetzung im Internet einsehbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg wurde mit Schriftsatz vom 12.12.2011 an das Verwaltungsgericht Regensburg Einspruch erhoben. Der Einspruch (Antrag auf Zulassung der Berufung inkl. Begründung) ist mit Mausklick auf Internet-PDF (Scroll down) nachlesbar

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

### **215. Warum schreitet das Bundesverfassungsgericht nicht ein, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Prüfung von NS-Dokumenten blockiert?**

Der Berufungsantrag liegt **bis heute blockiert** beim 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach vor. Weitere Verzögerungen sind unerträglich:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

**Warum blockiert** der 19.Senat den Berufungsantrag? Der 19. Senat fordert die Erfüllung der Vertretungspflicht durch einen qualifizierten Rechtsanwalt. Der Beschwerdeführer hat Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, um der Vertretungspflicht nachkommen zu können. Der Beschwerdeführer hat in der Begründung des PKH fundierte Informationen gegeben, dass die Treib- und Hetzjagd durch das Landratsamt mit ständigen Gerichtsverfahren seit über 20 Jahren sehr viel Geld gekostet hat, dass er finanziell nicht mehr in der Lage ist, die Gerichtskosten zu tragen.

Mit der Prozesskostenhilfe wäre der Beschwerdeführer in der Lage, der Vertretungspflicht zu entsprechen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag der PKH abgelehnt wegen mangelnder Erfolgsaussicht der Klage. Der offensichtliche Widerspruch ist zumindest behilflich, **dass unbewältigte NS-Vergangenheit auch unbewältigt bleibt**. Für den Beschwerdeführer ist es unerklärlich, warum das Bundesverfassungsgericht nicht endlich die Kontrolle übernimmt.

### **216. Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer: Juristisches Mobbing der schlimmsten Kategorie**

Um die unbewältigte NS-Vergangenheit der verantwortlichen Personen zu verbergen, um die Manipulation der Grundstücksrechte zu verheimlichen, weil auf dem betroffenen Grundstück die störanfällige und Umwelt belastende Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes errichtet wurde, wird seit über 20 Jahren ein **juristisches Mobbing der schlimmsten Kategorie** von den verantwortlichen Personen durchgeführt. Die verantwortlichen Personen sind: **Gottfried Pankrazius Stauffer**, 1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und leitender Beamter im Landratsamt Tirschenreuth, in Kumpanei mit **Max Zintl Sen.**, Mitglied im Gemeinderat Leonberg und ehemals Vorstand der Flurbereinigung, Nachbar des Beschwerdeführers.

Die **konzertierte Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers** durch die Gemeinde Leonberg, die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, das

Landratsamt Tirschenreuth und die beteiligten, über die Treib- und Hetzjagd informierten Gerichte verletzt die Grundrechte des Beschwerdeführers, deren Verzicht mit einer Flut von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erpresst werden soll, in einem nicht mehr vorstellbaren Ausmaß. **Das "juristische Burnout-Syndrom" des Beschwerdeführers, seine totale Erschöpfung und Zermürbung, mit der ein Verzicht auf Grundrechte erpresst werden soll, ist angestrebte finale Zielsetzung dieser grundrechtswidrigen Verwaltung.**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dafür die volle Verantwortung. Er wartet nur auf die beste Gelegenheit, um das Opfer zur Strecke zu bringen. Nur so ist zu verstehen, dass die komplette Anhörungsrüge wegen des durchaus nachvollziehbaren Antrags auf eine nicht zu vermeidende Fristverlängerung für die Begründung der Anhörungsrüge vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verworfen wurde.

Es ist für jedermann leicht nachvollziehbar, dass bei dem **Umfang der Gerichtsverfahren mit nicht mehr vorstellbaren Ausmaß in dieser Treib- und Hetzjagd Spitzenbelastungen auftreten können, die vom Beschwerdeführer nicht mehr beherrschbar sind.** Darauf warten die Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, um wegen Fristüberschreitung jeden Einspruch abzuwürgen. Siehe Kapitel 212.

Dies ist eine massive Verletzung von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) und entsprechender Grundrechte des Grundgesetzes (Anhörungsresistenz trotz Anhörungsrüge, Art.103(1)GG).

### **217. Expansion der Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer mit nicht mehr vorstellbaren Ausmaß (Auflistung aufgezwungener Gerichtsverfahren 217a bis 217n)**

Es ist nicht mehr hinnehmbar, wenn Richter juristisches Mobbing durch Verwaltungen mit kaum noch vorstellbarem Ausmaß ohne Beachtung übergehen und mit Beschlüssen gegen Opfer des juristischen Mobbings durch Verwaltungen, die auf Steuerkosten agieren und keinerlei Belastung haben, vorgehen. Mit dieser Vorgehensweise beteiligen sich die Gerichte an dieser massiven Verletzung von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren). Die Expansion der Treib- und Hetzjagd umfasst inzwischen folgende Gerichtsverfahren:

Mit vollem Recht wehrt sich der Beschwerdeführer gegen das grundgesetzwidrige Verhalten der Gemeinde Leonberg und des Landratsamtes Tirschenreuth, gegen Enteignung durch manipulierte Grundstücksrechte und gegen die Repressalien, üble Nachrede, Verwaltungs-Schikaneverfahren, Bußgeld-Bescheide, Gerichtsverfahren u.v.a.m., mit denen der Verzicht auf seine Grundrechte erpresst werden soll. Hier die aktuelle Übersicht über laufende Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer:

**217a) b) und c) Verwaltungsgerichtliches Verfahren zur Abwehr von Abmarkungsmaßnahmen mit Unterlagen, die auf manipulierten Grundstücksrechten basieren.** Die manipulierten Grundstücksrechte betreffen eine Teilfläche des Hofgrundstücks des Beschwerdeführers, auf dem in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers eine

Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes mit brachialer Staatsgewalt errichtet wurde. Die betriebsnahe Installation und katastrophale Störfälle sind Existenz bedrohend für den Lebensmittelbetrieb. Beweis der Grundstücksrechte mit amtlichem Katasterdokument aus dem Jahr 1999 liegt vor.

**217a) Verwaltungsgerichtliches Verfahren seit 07.12.2010** als Einspruch des Beschwerdeführers gegen rechtswidrige Abmarkung durch Vermessungsamt Weiden i.d.OPf. Außenstelle Tirschenreuth und Landesamt für Vermessung und Geoinformation Landshut (Aktenzeichen RO 7 K 10.2208): Es geht um einen Einspruch gegen rechtswidrige Abmarkung im Auftrag der Gemeinde Leonberg / **Gottfried Pankrazius Staufer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter im Landratsamt), mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf)

**217b)** Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Einspruch des Beschwerdeführers gegen rechtswidrige Abmarkung beim 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach (Aktenzeichen 19 ZB 11.2885, 19 C 11.2143, 19 C 11.1524, 19 C 11.852) als Folge-Instanz zum Einspruch gegen rechtswidrige Abmarkung im Auftrag des **Gottfried Pankrazius Staufer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig leitender Beamter im Landratsamt), mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf)

**217c) Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe (Az. 1 BvR 2606/11) gegen ablehnende Beschlüsse des 19.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf)

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf)

**217d)** Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Einspruch des Beschwerdeführers gegen rechtswidrige Abmarkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Aktenzeichen RO 4 K 11.860), Zurückweisung eines **NS-Dokumentes aus 1943** als Gegenbeweis zum Kataster-Dokument aus 1999

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf)

**Treib- und Hetzjagd auf Beschwerdeführer hat das verabscheuungswürdige Ziel, den Verzicht auf Grundstücksrechte gemäß 217a) bis 217d) zu erpressen oder durch wirtschaftlichen Ruin des Beschwerdeführers herbeizuführen.**

**217e) und f) Zwangsräumung und Zerstörung des Damwildgeheges des Beschwerdeführers seit über 10 Jahren (1.Schritt zum wirtschaftlichen Ruin des Beschwerdeführers)**

Zivilrechtliches Verfahren vor dem Amtsgericht Tirschenreuth, Landgericht Weiden und dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit dem Ziel der Zerstörung des Damwildgeheges

**217e)** Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Weiden mit dem Ziel der Zerstörung des Damwildgeheges des Beschwerdeführers



(Aktenzeichen 22 T 121/10, Kläger ist Gemeinde Leonberg / **Gottfried Pankrazius Stauer** (1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter im Landratsamt), **Zwangsräumung des Damwildgeheges wird vom Landgericht abgelehnt**, mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf)

**217f)** Rechtsbeschwerde beim I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Gemeinde Leonberg / **Gottfried Pankrazius Stauer** (1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter im Landratsamt) wegen **ablehnenden Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Weiden gegen Zwangsräumung des Damwildgeheges des Beschwerdeführers** (Aktenzeichen I ZB 19/11), mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

**217g) und h) Zerstörung des Damwildgeheges des Beschwerdeführers**  
Verwaltungsgerichtliches Verfahren unter dem **Deckmantel einer tierschutzrechtlichen Anordnung** mit dem Ziel, der Zerstörung des Damwildgeheges des Beschwerdeführers durch weitere Schwächung des Beschwerdeführers näher zu kommen (**2. Schritt zum wirtschaftlichen Ruin des Beschwerdeführers**).

**217g)** Verwaltungsgerichtliches Verfahren aufgrund eines Einspruchs gegen eine tierschutzrechtliche Anordnung von Helmut Völkl, Sachgebietsleiter am Landratsamt Tirschenreuth und Kollege des **Gottfried Pankrazius Stauer** (1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter im Landratsamt) (Aktenzeichen RO 4 K 11.860): Einspruch gegen betrügerische **Verwaltungsschikane des Landratsamtes Tirschenreuth zur Unterstützung der Zwangsräumung des Damwildgeheges**, mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**217h)** Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren (9 C 11.1994, 9 C 12.20, 9 M 12.239, 9 M 12.240) beim 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in München

**Rechtswidrige Errichtung der Fäkalien-Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes, mit katastrophalen Störfällen, auf dem Hofgrundstück des Beschwerdeführers in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb, mit Existenz bedrohenden Auswirkungen auf den Bäckereibetrieb: Totale Anti-Werbung durch bestialischen Gestank infolge katastrophaler Störfälle, Schadensrisiko des öffentlichen Abwassernetzes zu Lasten des Beschwerdeführers (Überschwemmung des tiefer liegenden Bäckereibetriebes mit kontaminierten Wasser des Abwassernetzes nach Wolkenbruch im Sommer 2011), erhöhter Hygieneaufwand für Beschwerdeführer nicht mehr tragbar**

**Lebensmittel-Kontrolle des Landratsamtes ist blind für Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage und für Schadensrisiko des öffentlichen Abwassernetzes. Lebensmittel-Kontrolle des Landratsamtes mit Spezialeinheiten gegen verheerende Folgewirkungen der Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage (Hygieneprobleme des Lebensmittelbetriebes, der bis zur Beseitigung geschlossen wird)**

**217i) Verwaltungsgerichtliches Verfahren unter dem Deckmantel einer lebensmittelrechtlichen Anordnung, aufgrund eines Einspruchs gegen die Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth (3. Schritt zum wirtschaftlichen Ruin des Beschwerdeführers)**

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Beschwerdeführers gegen Freistaat Bayern, vertreten durch Bernhard Rosner, Leiter der Lebensmittelkontrolle am Landratsamt Tirschenreuth und Kollege des **Gottfried Pankrazius Staufer** (1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt) (Aktenzeichen RO 5 K 11.566): Einspruch gegen betrügerische Verwaltungsschikane des Landratsamtes Tirschenreuth **unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle**, mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf)

**217k) und l) Dubioses Strafverfahren (4. Schritt zum wirtschaftlichen Ruin mit Diskriminierung des Beschwerdeführers)**

gegen den Beschwerdeführer vor dem Amtsgericht Tirschenreuth und dem Oberlandesgericht Bamberg, bis heute ohne Kenntnis von Klage und Urteil, auf Betreiben des Landratsamtes Tirschenreuth (Bernhard Rosner, Leiter der Lebensmittelkontrolle)

**217k) Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tirschenreuth im Sommer 2011 gegen den Beschwerdeführer mit Ablehnungsantrag gegen Richter am Amtsgericht Neuner**

(Aktenzeichen 2 OWi 14 Js 2983/11, **schriftliche Unterlage zur Klage und zum Urteil bis heute verweigert**, Hauptverhandlung durch Richter mit laufenden Befangenheitsantrag), mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/AGTIR-2011-A.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/AGTIR-2011-A.pdf)

**217l) Fortsetzung des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht mit Rechtsbeschwerdeverfahren, das gegen den Willen des Beschwerdeführers eingeleitet wurde, auf Initiative der Generalstaatsanwaltschaft unter Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit**, die erfunden war (Verweigerung des Berufungsverfahrens, um Klagepunkte und Urteil zu erfahren und mit eigenen Argumenten abwehren zu können)

(Aktenzeichen 2 Ss OWi 1541/2011), mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/OLG.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/OLG.pdf)

**217m) Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe**

mit Schriftsatz vom 25.01.2012 (Az. AR 1176/12) gegen ablehnende Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe 217h) und gegen dubioses Strafverfahren (217k und 217l), das von der Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth betrieben wird, mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf)

**217n) Weitere Operationen des Landratsamtes Tirschenreuth zum wirtschaftlichen Ruin des Beschwerdeführers**

sind in Arbeit

### **III. Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes, Angabe des Ziels der Beschwerde**

**218. Wie lange will das Bundesverfassungsgericht noch zusehen, wie Grundrechte vom Landratsamt Tirschenreuth unter dem Schutz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgehebelt werden, bis der wirtschaftliche Ruin des Beschwerdeführers erreicht ist?**

Die Zielsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den Beschwerdeführer ist offensichtlich: Der wirtschaftliche Ruin soll jeden Widerstand gegen die Verwaltungsübergriffe brechen und rechtswidrige Verwaltungsakte, die ihre Wurzeln in einer unbewältigten NS-Vergangenheit der verantwortlichen Rädelsführer haben: siehe Kapitel 216.

Nur mit einer kostendeckenden PKH ist der Beschwerdeführer in der Lage, dass seine **Grundstücksrechte anerkannt werden** und das betreffende Gerichtsverfahren nicht weiter vom Bayerische Verwaltungsgerichtshof blockiert wird. Siehe Kapitel 215 (Warum schreitet das Bundesverfassungsgericht nicht ein, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Prüfung von NS-Dokumenten blockiert?)

Die Anhörungsresistenz der Gerichte trotz Anhörungsrügen bei Hinweisen auf die **Treib- und Hetzjagd** durch das Landratsamt Tirschenreuth mit gerichtlicher Unterstützung ist eine massive Verletzung von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) und entsprechender Grundrechte des Grundgesetzes (Anhörungsresistenz trotz Anhörungsrüge, Art.103(1)GG) und daraus resultierend die massive Verletzung weiterer Grundrechte, z.B. Art 14 GG (**Manipulation von Grundstücksrechten, Zerstörung des Damwild-Geheges, Vernichtung des Lebensmittelbetriebs**).

Mit Recht erwartet der Beschwerdeführer mit der **3.Verfassungsbeschwerde zu einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal**, dass durch Annahme zur Entscheidung das Bundesverfassungsgericht den Schutz der Grundrechte des Beschwerdeführers endlich auch unterstützt und gewährleistet, wie es dem Grundgesetz entspricht, und sein Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) nicht mehr als Makulatur ist. In diesem Zusammenhang müssen die berechtigten Beschuldigungen hinsichtlich einer ungeheuerlichen **Treib- und Hetzjagd** durch das Landratsamt Tirschenreuth eine angemessene Bewertung erhalten.

#### **IV. Erklärung, Datum, Unterschrift und Verteiler**

Der Beschwerdeführer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von ihm im vorliegenden Schriftsatz gemachten Angaben richtig sind.

Mitterteich / Themenreuth, 21.03.2012



Wendelin Ockl

**PS.** Der Beschwerdeführer hat einen Bäckereibetrieb und keinen Druckereibetrieb. Er hat bereits jede Menge Beweisunterlagen als Printmedium zur Verfügung gestellt. Er ist bemüht, soweit wie möglich, mehr Transparenz und Information über das Internet zu erreichen. Selbstverständlich ist er bereit, gemäß Anforderung weitere Druckunterlagen als Beweis zuzusenden.

#### **Verfassungsbeschwerde in Kopie an**

Bundesgerichtshof  
I. Zivilsenat  
I ZB 19/11

76125 Karlsruhe

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
9. Senat  
9 M 12.390

Postfach 340148  
80098 München

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
19. Senat  
19 ZB 11.2885

Montgelasplatz 1  
91522 Ansbach

## **V. Legende zu 3 Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang**

### **Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal mit Schriftsatz vom 26.09.2011**

Aktenzeichen **1 BvR 2606/11**

01. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
02. Verwaltungsgerichtlicher Einspruch gegen Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen im Mittelpunkt einer seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers
03. Existenzbedrohendes Ausmaß der Treib- und Hetzjagd durch Übergriffe der Verwaltung
04. Grundrechte ohne Chance in einem Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal, Justizskandal
05. Grundrechte nur noch mit Prozesskostenhilfe wieder erreichbar
06. Manipulation von Grundstücksgrenzen und anschließende Nutzung für Existenz bedrohende Fäkalien-Pumpwerksanlage
07. Verantwortliche Schadensverursacher für Grundrechtsverletzungen durch Manipulation von Grundstücksgrenzen und für Folgewirkungen
08. "Nichts sehen, nichts wissen, nichts hören": Niemand will Verantwortung übernehmen

### **Weitergehende Informationen über Einleitung eines neuen Verwaltungsaktes der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg mit Schriftsatz vom 16.11.2011**

09. Ruinöse Eskalation in dem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §93a BVerfGG

### **Kapitel 01-10 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf)

**Anlagen BVG-01 bis BVG-04 sowie BVG-A bis BVG-M** wurden mit Schriftsatz vom 26.09.2011 angeliefert.

### **Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 25.01.2012**

Aktenzeichen **AR 1176/12**

201. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
202. Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Beschwerdeführer, um den Verzicht auf Grundrechte zu erpressen
203. "Spitzenleistung" des Verwaltungsgerichtes Regensburg: Klageabweisung des Beschwerdeführers und Vorlage eines neuen Beweisdokumentes aus der NS-Zeit (1943), das die Grundstücksrechte des Beschwerdeführers tatsächlich bestätigt
204. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch angestrebte Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers auf zivilgerichtlichem Wege
205. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide gegen das Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzes
206. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes vorprogrammiert

207. Juristische Exzesse bayerischer Verwaltung: Obskure und dubiose Strafgeld-Bescheide mit Unterstützung weisungsgebundener Staatsanwälte und Oberlandesgericht

208. Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung und Justiz: Zustände schlimmer als in der DDR

209. Skandalös: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof weist nicht nur den Antrag auf Fristverlängerung für Begründung der Anhörungsrüge, sondern mit dem Antrag die gesamte Anhörungsrüge zurück. Landratsamt Tirschenreuth unterstützt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit zusätzlichen Drohungen weiterer Zwangsgelder mit Schreiben vom 18.11.2011: Konzertiertes juristisches Mobbing bayerischer Verwaltung

210. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof trägt die volle Verantwortung nicht nur für die Treib- und Hetzjagd, sondern auch für die Eskalation zu einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal in einem unerhörten Ausmaß

211. Beschwerdeführer beklagt Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts und stellt Anträge auf Sofort-Maßnahmen

**Weitere Anlagen** A01-A13, B01-B03, C01-C05 und D01-D07 übergeben,

**Kapitel 201-211 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf)

## **Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 21.03.2012**

### **I. Hoheitsakt(e)**

### **II. Darlegung des Sachverhalts**

212. Entscheidende, aktive Unterstützung der Treib- und Hetzjagd durch totale Nicht-Beachtung in Gerichtsverfahren unerträglich

213. Treib- und Hetzjagd steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

214. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

215. Warum schreitet das Bundesverfassungsgericht nicht ein, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Prüfung von NS-Dokumenten blockiert?

216. Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer: Juristisches Mobbing der schlimmsten Kategorie

217. Expansion der Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer mit nicht mehr vorstellbarem Ausmaß (Auflistung aufgezwungener Gerichtsverfahren 217a bis 217n)

### **III. Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes, Angabe des Ziels der Beschwerde**

218. Wie lange will das Bundesverfassungsgericht noch zusehen, wie Grundrechte vom Landratsamt Tirschenreuth unter dem Schutz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgehebelt werden, bis der wirtschaftliche Ruin des Beschwerdeführers erreicht ist?

### **IV. Erklärung, Datum, Unterschrift und Verteiler**

### **V. Legende zu 3 Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang**

**Kapitel 212-218 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf)

Brief vorab als Fax an 0721/9101-382

**Bundesverfassungsgericht**  
**AR 1176/12**

**Postfach 1771**  
**76006 Karlsruhe**

**12.04.2012**

Aktenzeichen **AR 1176/12**  
**Verfassungsbeschwerde**

gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im  
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht  
auf ein faires Verfahren)

als Fortsetzung zu den Verfassungsbeschwerden

Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-,  
Lebensmittel- und Justiz-Skandal mit Schriftsatz vom 26.09.2011 und  
16.11.2011  
Aktenzeichen 1 BvR 2606/11

**Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom**  
**25.01.2012 und 21.03.2012**  
Aktenzeichen **AR 1176/12**

von Wendelin Ockl (Kläger und Beschwerdeführer) gegen Freistaat Bayern

**Hier: Antwort auf das**  
**Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2012**

Stellungnahme mit folgenden Kapiteln

**219. Verletzte Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte wurden bezeichnet und näher dargelegt**

**220. Grundrechte in einer juristischen Treib- und Hetzjagd seit mehr als 20 Jahren ohne Chance?**

**221. Dynamisch eskalierende juristische Treib- und Hetzjagd:**

**Grundrecht auf ein faires Verfahren massiv verletzt**

**222. Zur Veranschaulichung einer neuen Dimension in dynamisch eskalierender Treib- und Hetzjagd:**

**Überfallartige Betriebsschließung durch Landratsamt Tirschenreuth unter dem Deckmantel der Hygiene-Sicherheit mit verheerenden Schadenswirkungen und**

**öffentliche Brandmarkung des Beschwerdeführers als Hygiene-**

**Sündenbock, um von katastrophalen Hygiene-Problemen einer**

**öffentlichen Fäkalien-Pumpwerk Anlage in 10m-Entfernung zu seinem Lebensmittelbetrieb abzulenken**

**Zu 219. Verletzte Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte wurden bezeichnet und näher dargelegt**

Mit der Erweiterung der Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 25.01.2012, die offensichtlich als separate Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht in das Allgemeine Register aufgenommen wurde, sind die verletzten Grundrechte im Kapitel 201 unmissverständlich bezeichnet. **Es besteht kein Anlass zur Kritik, dass die verletzten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte nicht bezeichnet und nicht näher dargelegt wurden.**

Begründet wird die Verletzung der Grundrechte mit der expandierenden juristischen Treib- und Hetzjagd, die von der Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth unter Führung des Landratsamtes gegen den Beschwerdeführer inszeniert, erzwungen und ständig verschärft wird. Diese Treib- und Hetzjagd, deren Eskalation vom Landratsamt eine unerträgliche Verwaltungsstrategie gegen den Beschwerdeführer ist, wurde in den Kapiteln 201 bis 211 mit dem Stand 25.01.2012 ausführlich dargelegt. Die Eskalation der Treib- und Hetzjagd hat im März eine **neue Dimension** (siehe Kapitel 222) erreicht.

Das Verhalten des Bundesverfassungsgerichts ist nicht mehr nachvollziehbar (siehe Kapitel 215 und 218), weil es nur einfache, überschaubare juristische Fälle zur Entscheidung annehmen möchte und kein Interesse zeigt, **komplexe Serien von Grundrechtsverletzungen** näher zu betrachten.

**Zu 220. Grundrechte in einer juristischen Treib- und Hetzjagd seit mehr als 20 Jahren ohne Chance?**

Mit einer Treib- und Hetzjagd seit mehr als 20 Jahren wurde der Beschwerdeführer finanziell derart geschwächt, dass er in Anbetracht einer Vielzahl von Gerichtsverfahren darauf angewiesen ist, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verweigert mit gewohnter Regelmäßigkeit diese Prozesskostenhilfe.



Ohne Prozesskostenhilfe ist die Vertretungspflicht vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht erfüllbar, **sodass eine gerichtliche Klärung aller Klagen in einer derart primitiven Form abgeschmettert werden kann**, was in keinem Fall mehr akzeptabel ist.

Das Bundesverfassungsgericht schaut zu mit dem Standpunkt, dass es für PKH-Verfahren im Einzelfall nicht zuständig ist (siehe Schreiben des BVerfG vom 27.02.2012). Es sind aber längst keine Einzelfälle mehr, sondern es ist **eine nicht mehr hinnehmbare Verwaltungsstrategie**.

Wenn eine dynamisch eskalierende Treib- und Hetzjagd wegen Verwaltungsübergriffen derselben Verwaltung, die nicht einmal die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsgerichte abwartet, so ist das Verhalten des BVerfG nicht mehr nachvollziehbar. Den Verwaltungsgerichten kann nur noch mit Vorwürfen wie Aktualitätsverlust, Realitätsverlust und Anhörungsresistenz widersprochen werden.

### **Zu 221. Dynamisch eskalierende juristische Treib- und Hetzjagd: Grundrecht auf ein faires Verfahren massiv verletzt**

Grundrechte, die in Deutschland zu achten sind, werden nicht nur im Grundgesetz (GG) definiert.

Grundrechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Europäischen Grundrechtecharta festgelegt sind, haben Bindungswirkung für deutsche Gerichte. **Wenn diese Grundrechte nicht beachtet werden, so ist dies ein Verstoß gegen Art 25 GG** (Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets).

Dementsprechend hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 21.03.2012 eine

**Verfassungsbeschwerde gegen die Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** eingereicht, weil dadurch sein Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, siehe Kapitel 213) massiv verletzt wird.

In einer dynamisch eskalierenden Treib- und Hetzjagd ist es realitätsfremd vorzugeben, dass eine Verfassungsbeschwerde innerhalb Monatsfrist ausreichend zu begründen ist, wenn der Beschwerdeführer die weiteren **Verwaltungsübergriffe noch gar nicht kennt**.

In einer dynamisch eskalierenden Treib- und Hetzjagd sind Internet-Links nur als Service zur Unterstützung der Transparenz und zur Verbesserung der Übersicht zu verstehen. Alle angeforderten Unterlagen werden selbstverständlich in Schriftform schnellstmöglich angeliefert.

Dementsprechend werden die angegriffenen Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (9 M 12.239, 9 M 12.240, 9 M 12.390) als Anlagen beigelegt.

**Zu 222. Zur Veranschaulichung einer neuen Dimension in dynamisch eskalierender Treib- und Hetzjagd:  
Überfallartige Betriebsschließung durch Landratsamt Tirschenreuth unter dem Deckmantel der Hygiene-Sicherheit mit verheerenden Schadenswirkungen und öffentliche Brandmarkung des Beschwerdeführers als Hygiene-Sündenbock, um von katastrophalen Hygiene-Problemen einer öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10m-Entfernung zu seinem Lebensmittelbetrieb abzulenken**

Die Lebensmittelkontrolle wird unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes eingesetzt, um den **wirtschaftlichen Ruin des Klägers** herbeizuführen, weil damit der Umweltskandal und die katastrophalen Hygiene-Probleme einer öffentlichen **Fäkalien-Pumpwerksanlage** dem Kläger in die Schuhe geschoben werden.

Die **Zerstörung des Bäckereibetriebs ist Ziel** dieser verabscheuungswürdigen Kontrollmaßnahmen. Grundstücksrechte des Hofgrundstücks wurden manipuliert und darauf in 10m-Entfernung zum Bäckerei-Betrieb eine Fäkalien-Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes mit bestialisch stinkenden Emissionen in stunden- bis tagelangen Störfällen errichtet. Untaugliche, aber aufschlussreiche NS-Dokumente aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) liegen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (19.Senat) vor, eine gerichtliche Bewertung der Manipulation der Grundstücksrechte ist trotz Verzögerungsrüge blockiert.

Die **Vernichtung des Damwild-Geheges** des Klägers wird beim Bundesgerichtshof (I.Zivilsenat) und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (9.Senat) betrieben.

**Der katastrophale Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage mit stunden- und tagelangen Störfällen in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Klägers** und die daraus resultierende hygienische Belastung des Bäckereibetriebs findet keinerlei Beachtung.

Die existenzbedrohenden Auswirkungen des regionalen Fäkalienabwassernetzes und der Pumpwerksanlage mit bestialisch stinkenden Emissionen auf den Lebensmittelbetrieb des Klägers finden keinerlei Beachtung.

Die Treib- und Hetzjagd auf den Kläger seit über 20 Jahren durch das Landratsamt Tirschenreuth findet keinerlei Beachtung.

Ein **anhörungsresistentes Verwaltungsgericht** folgt lieber den verniedlichenden und verharmlosenden Argumenten des beklagten Landratsamtes, das inzwischen mit einer überfallartigen Aktion den Bäckereibetrieb einfach geschlossen hat und den **Kläger öffentlich als Hygiene-Sündenbock gebrandmarkt hat, um von den verheerenden Hygiene-Problemen des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage abzulenken.**

Aus diesen und weiteren Gründen wird diese Beschwerde zusätzlich an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet, um die Dynamik einer eskalierenden Treib- und Hetzjagd drastisch zu veranschaulichen: siehe Anlage 5.

**Wie soll das nun weitergehen? Es reicht. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ist längst begründet.**  
Grundrechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Europäischen Grundrechtecharta festgelegt sind, haben Bindungswirkung für deutsche Gerichte. **Wenn diese Grundrechte nicht beachtet werden, so ist dies ein Verstoß gegen Art 25 GG.**

Mitterteich / Themenreuth, 12.04.2012



Wendelin Ockl

**Anlage E01**

Beschluss 9 M 12.239 und 9 M 12.240 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes mit Datum 08.02.2012 (eingegangen 11.02.2012)

**Anlage E02**

Einspruch vom 21.02.2012 gegen den Beschluss vom 08.02.2012 mit Rechtsbehelf der Anhörungsrüge

**Anlage E03**

Beschluss 9 M 12.390 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes mit Datum 27.02.2012 (eingegangen 29.02.2012)

**Anlage E04**

Einspruch mit Schriftsatz vom 27.03.2012 gegen den Beschluss vom 08.02.2012 mit Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde

**Anlage E05**

**Information über neue Dimension einer eskalierenden Treib- und Hetzjagd:**

Überfallartige Betriebsschließung des Bäckereibetriebs unter dem Vorwand der Hygiene-Sicherheit durch das Landratsamt Tirschenreuth mit verheerenden Schadenswirkungen, Einspruch beim Verwaltungsgericht Regensburg

**Auch mit Mausclick auf Internet-PDF**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

## **Legende zu 3 Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang**

### **Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal mit Schriftsatz vom 26.09.2011**

Aktenzeichen **1 BvR 2606/11**

01. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
02. Verwaltungsgerichtlicher Einspruch gegen Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen im Mittelpunkt einer seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers
03. Existenzbedrohendes Ausmaß der Treib- und Hetzjagd durch Übergriffe der Verwaltung
04. Grundrechte ohne Chance in einem Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal, Justizskandal
05. Grundrechte nur noch mit Prozesskostenhilfe wieder erreichbar
06. Manipulation von Grundstücksgrenzen und anschließende Nutzung für Existenz bedrohende Fäkalien-Pumpwerksanlage
07. Verantwortliche Schadensverursacher für Grundrechtsverletzungen durch Manipulation von Grundstücksgrenzen und für Folgewirkungen
08. "Nichts sehen, nichts wissen, nichts hören": Niemand will Verantwortung übernehmen

### **Weitergehende Informationen über Einleitung eines neuen Verwaltungsaktes der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg mit Schriftsatz vom 16.11.2011**

09. Ruinöse Eskalation in dem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §93a BVerfGG

### **Kapitel 01-10 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf)

**Anlagen BVG-01 bis BVG-04 sowie BVG-A bis BVG-M** wurden mit Schriftsatz vom 26.09.2011 angeliefert.

### **Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 25.01.2012**

Aktenzeichen **AR 1176/12**

201. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
202. Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Beschwerdeführer, um den Verzicht auf Grundrechte zu erpressen
203. "Spitzenleistung" des Verwaltungsgerichtes Regensburg: Klageabweisung des Beschwerdeführers und Vorlage eines neuen Beweisdokumentes aus der NS-Zeit (1943), das die Grundstücksrechte des Beschwerdeführers tatsächlich bestätigt
204. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch angestrebte Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers auf zivilgerichtlichem Wege
205. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide gegen das Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzes
206. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes vorprogrammiert

207. Juristische Exzesse bayerischer Verwaltung: Obskure und dubiose Strafgeld-Bescheide mit Unterstützung weisungsgebundener Staatsanwälte und Oberlandesgericht

208. Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung und Justiz: Zustände schlimmer als in der DDR

209. Skandalös: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof weist nicht nur den Antrag auf Fristverlängerung für Begründung der Anhörungsrüge, sondern mit dem Antrag die gesamte Anhörungsrüge zurück. Landratsamt Tirschenreuth unterstützt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit zusätzlichen Drohungen weiterer Zwangsgelder mit Schreiben vom 18.11.2011: Konzertiertes juristisches Mobbing bayerischer Verwaltung

210. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof trägt die volle Verantwortung nicht nur für die Treib- und Hetzjagd, sondern auch für die Eskalation zu einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal in einem unerhörten Ausmaß

211. Beschwerdeführer beklagt Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts und stellt Anträge auf Sofort-Maßnahmen

**Weitere Anlagen** A01-A13, B01-B03, C01-C05 und D01-D07 übergeben,

**Kapitel 201-211 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf)

## **Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 21.03.2012**

### **I. Hoheitsakt(e)**

### **II. Darlegung des Sachverhalts**

212. Entscheidende, aktive Unterstützung der Treib- und Hetzjagd durch totale Nicht-Beachtung in Gerichtsverfahren unerträglich

213. Treib- und Hetzjagd steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

214. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

215. Warum schreitet das Bundesverfassungsgericht nicht ein, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Prüfung von NS-Dokumenten blockiert?

216. Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer: Juristisches Mobbing der schlimmsten Kategorie

217. Expansion der Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer mit nicht mehr vorstellbarem Ausmaß (Auflistung aufgezwungener Gerichtsverfahren 217a bis 217n)

### **III. Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes, Angabe des Ziels der Beschwerde**

218. Wie lange will das Bundesverfassungsgericht noch zusehen, wie Grundrechte vom Landratsamt Tirschenreuth unter dem Schutz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgehebelt werden, bis der wirtschaftliche Ruin des Beschwerdeführers erreicht ist?

### **IV. Erklärung, Datum, Unterschrift und Verteiler**

### **V. Legende zu 3 Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang**

**Kapitel 212-218 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf)

**Schriftsatz vom 12.04.2012 als Antwort auf das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2012**

219. Verletzte Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte wurden bezeichnet und näher dargelegt

220. Grundrechte in einer juristischen Treib- und Hetzjagd seit mehr als 20 Jahren ohne Chance?

221. Dynamisch eskalierende juristische Treib- und Hetzjagd: Grundrecht auf ein faires Verfahren massiv verletzt

222. Zur Veranschaulichung einer neuen Dimension in dynamisch eskalierender Treib- und Hetzjagd:

Überfallartige Betriebsschließung durch Landratsamt Tirschenreuth unter dem Deckmantel der Hygiene-Sicherheit mit verheerenden Schadenswirkungen und öffentliche Brandmarkung des Beschwerdeführers als Hygiene-Sündenbock, um von katastrophalen Hygiene-Problemen einer öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10m-Entfernung zu seinem Lebensmittelbetrieb abzulenken

**Weitere Anlagen** E01 - E05 übergeben

**Kapitel 219-222 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf)